



16. Evangelische Landessynode

Beilage 93

Ausgegeben im Juni 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „55.“ durch die Angabe „57.“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „55.“ durch die Angabe „57.“ ersetzt.

2. Abschnitt I. der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Pfarrbesoldungsgruppen 3“ die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
 - ab) In Satz 2 werden nach den Wörtern „übertragen wurden,“ die Wörter „oder bei Pfarrstellen nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 mit gesteigerten Anforderungen“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
- ab) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage für Pfarrstellen nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 mit gesteigerten Anforderungen entspricht der Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen Pfarrbesoldungsgruppe 2 und 3 in der jeweiligen Stufe.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Pfarrer, die mit Ablauf des 31. Dezember 2024 bereits eine Pfarrstelle der Pfarrbesoldungsgruppe 3 bekleiden, erhalten die Zulage nach Abschnitt I Nummer 2 Satz 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz ruhegehaltstfähig. Für die Anwendung von § 4 Absatz 2 des Pfarrerversorgungsgesetzes, der unberührt bleibt, und für Versorgungsempfänger wird die Pfarrbesoldungsgruppe 3 durch die Pfarrbesoldungsgruppe 2 und eine ruhegehaltstfähige Zulage nach Abschnitt I Nummer 2 Satz 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz ersetzt.

Begründung:

aa.A. Allgemeines:

Die Pfarrbesoldungsgruppe 3, die bislang als „Zwischenbesoldungsgruppe“ zwischen P 2 (entspricht A 14 LBesO) und P 4 (entspricht A 15 LBesO) im Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg keine Entsprechung fand, soll künftig ebenfalls nicht mehr als eigene Besoldungsgruppe, sondern nur noch als nicht ruhegehaltfähige Zulage zur Pfarrbesoldungsgruppe 2 ausgestaltet werden.

Die Einstufung der entsprechenden Pfarrstellen erfolgt künftig nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 (mit Zulage) und die Bezüge sind somit nur in Höhe der Pfarrbesoldungsgruppe 2 versorgungsfähig.

Zudem werden die Vorschriften über den besoldungsrechtlichen Besitzstand angepasst.

aa.B. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a) und b)

Angesichts der gestiegenen Lebensarbeitszeit wird die Altersgrenze für den besoldungsrechtlichen Besitzstand auf das 57. Lebensjahr erhöht.

Zu Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa):

Aus den Pfarrbesoldungsgruppen 1 bis 5 werden die Pfarrbesoldungsgruppen 1 bis 4.

Zu Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb):

Die Pfarrbesoldungsgruppe 3 für Pfarrstellen mit gesteigerten Anforderungen wird durch die Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage abgelöst.

Zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa):

Folgeanpassung der Bezeichnung der Pfarrbesoldungsgruppen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb):

Hier wird die Höhe der nicht ruhegehaltfähigen Zulage geregelt, die für den aktiven Dienst betragsmäßig der bisherigen Pfarrbesoldungsgruppe 3 entspricht.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Zudem wird ein versorgungsrechtlicher Besitzstand für frühere oder derzeitige Inhaber von nach Pfarrbesoldungsgruppe 3 eingestuftten Pfarrstellen geregelt, sofern die versorgungsrechtliche Wartezeit erfüllt ist.